



Statuten des Vereines

Öko- Feldgemeinschaft Lobau

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „**Öko-Feldgemeinschaft Lobau**“
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und die ganze Welt.
- 3.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 – Zweck

- 1.) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a.) Erhaltung und Förderung eines vielfältigen und ökologischen Landbaues.
 - b.) Individuelle Selbstversorgung mit naturnah erzeugten Produkten zur Selbsternte.
 - c.) Erhaltung der Artenvielfalt durch traditionelle und experimentelle Anbaumethoden
 - d.) Einsatz und Vermehrung alter Gentechnik-freier Sorten.
 - e.) Den Wissensschatz über nachhaltigen Anbau und dessen Methoden zu dokumentieren und zu verbreiten.
 - f.) Freundschaften und Allianzen zwischen den verschiedenen Personen, Kulturen, Rassen und Religionen erhalten und fördern.
 - g.) Pacht, Miete oder Erwerb von Nutzungsrechten für die benötigten Anbauflächen für Vereinszwecke.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen:
 - a.) Vorträge und Informationsabende, Kulturveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Feste
 - b.) Wissensaustausch über digitale Medien wie Homepage, Newsletter, Foren, e-Mail usw..
 - c.) Saatgut- und Pflanzentausch
 - d.) Herausgabe von unregelmäßig erscheinenden Informationsblättern
 - e.) Errichtung einer Fachbibliothek über ökologischen Land- und Gartenbau und Ernährung
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a.) Die Vermietung gepachteter Flächen an die Mitglieder
 - b.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - c.) Erträgen aus Veranstaltungen, Eigenleistung der Mitglieder
 - d.) Förderungen und Subventionen
 - e.) Spenden, Vermächnissen und sonstige Zuwendungen

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a.) ordentliche
 - b.) außerordentliche
 - c.) Ehrenmitglieder
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- 3.) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- 4.) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, ohne Beschränkungen z.B. hinsichtlich des Alters, des Geschlechts, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2.) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Post oder e-Mail) mitgeteilt werden. Der für das laufende Jahr gezahlte Mitgliedsbeitrag wird bei freiwilligem Austritt nicht rückerstattet.
- 3.) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen:
 - a.) grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten
 - b.) unehrenhaften Verhaltens bzw. Handlung
 - c.) unkollegialen Benehmens
 - d.) eines das Ansehens des Vereines schädigenden Verhaltens
 - e.) offenbaren Zuwiderhandelns gegen die Statuten
 - f.) mangelnder Pflege der zum Anbau benötigten Fläche
 - g.) unüberlegter Unternehmungen oder grober Fahrlässigkeitverfügt werden.
- 5.) Der Ausschluss kann jeder Zeit vom Vorstand beschlossen werden, wobei ein derartiger Beschluss bindend ist, unverzüglich erfolgt und keine Angabe von Gründen gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied erfordert.
- 6.) Ein Ausschluss enthebt ein ausgeschlossenes Mitglied nicht von der Verantwortung bezüglich offener Forderungen seitens des Vereines.
- 7.) Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf Anbauflächen, Rückerstattung der von ihm geleisteten Beiträge, Spenden und das Vereinsvermögen.
- 8.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die vom Verein zur Verfügung gestellten Flächen wieder in einem vom Vorstand akzeptierten Zustand zu versetzen.

- 9.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins auf eigene Gefahr zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis 31. Oktober für das Folgejahr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- 1.) Organe des Vereins sind die
 - a.) Generalversammlung (§§ 9 und 10)
 - b.) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
 - c.) die Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d.) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels SMS oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Telefon-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen

jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- 1.) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b.) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e.) Entlastung des Vorstands;
 - f.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - g.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- 2.) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3.) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8.) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- 9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts (Rechnungsabschlusses);
- 2.) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3.) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 6.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2.) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3.) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4.) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5.) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6.) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8.) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- 3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3.) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das Vereinsvermögen im Sinne §§ 34 ff Bundesabgabenordnung einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, oder gemeinnützigen, sozialen, dem Gemeinwohl dienenden Zwecken zufallen.
- 4.) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.